

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5781-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
22.06.2020	Rat der Stadt	B			
19.08.2020	Umweltausschuss	K			
03.09.2020	Finanz- und Personalausschuss	K			

Beratungsgegenstand

Geänderte Förderbedingungen ab 2021 zur Fortführung der mit Landes- und EU-Mitteln geförderten Bürger-Energieberatung der Verbraucherzentrale in Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat verzichtet hinsichtlich dieser Drucksache gemäß § 1, Abs. 7, Satz 3 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und des Oberbürgermeisters der Stadt Oberhausen vom 19.11.2018 auf die Vorberatung der Ausschüsse.

1. Der Rat stimmt der Weiterführung der Bürger-Energieberatung durch die Verbraucherzentrale NRW in Oberhausen unter geänderten Förderbedingungen für die Jahre 2021 und 2022 zu.
2. Der kommunale Eigenanteil in Höhe von 62.739 EUR für das Jahr 2021 und 64.430 EUR für 2022 wird in den jeweiligen Haushalt verbindlich eingestellt.
3. Auftrag: 220014010190 – Umweltmanagement und Immissionsschutz
Sachkonto: 531800 – Aufwendungen für Zuschüsse an übrige Bereiche

Stellv. Bereichsleiter Bereich 2-2 Umwelt	Dezernat 5 Umwelt, Gesundheit und Mobilität	Kämmerer	Oberbürgermeister
Kopka 03.06.2020	Lauxen Datum 03.06.2020	Tsalastras Datum 08.06.2020	o.V.i.A. Schranz Datum 09.06.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5781-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Beschlussvorlage vom 18.11.2019 (Drucksachen-Nr.: B/16/5071-01)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

Begründung

Die bisher praktizierte kommunale Finanzierung der Energieberatung der Verbraucherzentrale sah neben einem festen kommunalen Anteil zusätzlich Mittel des Landes NRW und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) vor. Ab dem Jahr 2021 ist diese bisherige Vorgehensweise durch das Land NRW geändert worden. Diese Änderung ist erst nach dem letzten Ratsbeschluss zur Weiterführung der Energieberatung erfolgt und bedingt nun aufgrund der geänderten kommunalen Zuschüsse einen neuen Ratsbeschluss. Aufgrund der Klärung der geänderten Förderbedingungen und den daraus für den kommenden Vertrag (Anlage 1) zu übernehmenden Änderungen war eine fristgerechte Anmeldung zum Finanz- und Personalausschuss am 30.04.2020 und dem Umweltausschuss am 14.05.2020 nicht möglich. Eine spätere Vorlage unter Einbehaltung der Beratungsfolge mit anschließendem Ratsbeschluss zum 14.09.2020 würde wiederum zu Unsicherheiten bei der Personalplanung der Verbraucherzentrale führen.

Nach neuer Förderregelung wird es in Zukunft (ab 2021) keinen einheitlichen kommunalen Festbetrag für die Energieberatung vor Ort durch das Land NRW mehr geben wird, sondern die kommunale Zuwendung wird auch in diesem Arbeitsbereich analog der sonstigen Verträge mit der allgemeinen Verbraucherberatung auf Basis eines kommunalen Betrauungsaktes exakt abgerechnet werden müssen.

Die mit Landes- und EU-Mitteln geförderte Energieberatung der Verbraucherzentrale NRW in Oberhausen setzt sich aus zwei Personalstellen (Ingenieurstelle und Verwaltungskraft) sowie Sachmitteln zusammen, die jeweils von der Verbraucherzentrale NRW gestellt werden.

Der jährliche kommunale Eigenanteil erhöht sich von bisher 57.500 EUR auf 62.739 EUR für das Jahr 2021 und auf 64.430 EUR für das Jahr 2022. Er reduziert sich pro Jahr um 7.500 EUR als pauschale Verrechnung von Miet- und Nebenkosten bei Unterbringung der Beratung in Räumlichkeiten der Stadt und wird aus dem allgemeinen Haushalt getragen.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/5781-01	Termin 22.06.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

47

48 Das Land NRW macht bei der Mitfinanzierung der örtlichen Beratungsstellen und ihrer Angebote die
49 Auflage zur Beteiligung der kommunalen Partner an allgemeinen Querschnittskosten des Hauses.
50 Diese fallen insbesondere für zentral organisierte Aufgabenbereiche wie z.B. für Finanzbuchhaltung
51 und Personalwesen und für IT-Unterstützung sowie für das übergeordnete Management an, aber auch
52 für die breite fachliche Unterstützung der (Beratungs-)Arbeit vor Ort durch Fachreferenten bzw.
53 wissenschaftliche Mitarbeiter, die die professionelle Qualität der Beratung und die Gestaltung von
54 Aktionen und somit die Funktionsfähigkeit einer solchen kleinen Einheit vor Ort in der bewährten Form
55 überhaupt erst ermöglichen.

56

57 Im Zuwendungsbescheid zur institutionellen Förderung der Verbraucherzentrale NRW ist auch die
58 Förderung der örtlichen Beratungsstellen geregelt. Das Land macht die Vorgabe, dass
59 Beratungsstellen bzw. örtliche Beratungsangebote nur dann anteilig durch das Land gefördert werden,
60 wenn sich die Sitzkommune zu einem festgelegten Anteil an den örtlichen Gesamtkosten beteiligt.
61 Diese Gesamtkosten sind dabei explizit als Personal-, Sach- und Gemeinkosten definiert. Die relevante
62 Regelung bezieht sich dabei auf den jährlich einzureichenden Wirtschaftsplan; in diesem sind die
63 Gemeinkosten pauschal mit einem Satz von 15 % der Gesamtkosten kalkuliert.

64

65 Die Gesamtkalkulation kann der Anlage 2 entnommen werden. Hier ist eine vorläufige Finanzplanung
66 für fünf Jahre aufgezeigt. Mit dem Ratsbeschluss vom 18.11.2019 wurde beschlossen, dass ein
67 Vertrag erstmals für weitere zwei Jahre mit anschließender Evaluation unterzeichnet wird. Seitens der
68 Verbraucherzentrale wurde hier ein längerer Zeitraum angestrebt.

69

70 Da die Kündigungsfrist ein Jahr beträgt, muss eine Evaluation und eine Entscheidung zur weiteren
71 Verlängerung oder Kündigung ab 2023 spätestens in der letzten Beratungsfolge in 2021 entschieden
72 werden.

73

74

75

76 **Anlagen**

77

78 Vertrag Energieberatung
79 Gesamtkalkulation Kosten

Vertrag

Zwischen der Stadt Oberhausen
vertreten durch den Oberbürgermeister Daniel Schranz und
der Beigeordneten Sabine Lauxen, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen

und

der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.,
vertreten durch den Vorstand Wolfgang Schuldzinski und
den Bereichsleiter Udo Sieverding, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Der Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel gehören zu den großen Herausforderungen unserer Gesellschaft in den nächsten Jahren. Dazu bedarf es unter anderem einer Energiewende, die insbesondere vor Ort, in den Städten und Kreisen sowie in jedem einzelnen Haushalt, stattfinden muss.

Zur erfolgreichen Umsetzung dieser Energiewende vereinbaren die Stadt Oberhausen (im Folgenden „Stadt“ genannt) und die Verbraucherzentrale NRW (im Folgenden „VZ“ genannt) den Betrieb einer Energieberatungsstelle für private Haushalte. Dazu unterstützt die Energieberatungsstelle der VZ die kommunalen Ziele und Aktivitäten in den Bereichen Energie, Klimaschutz und Klimafolgenanpassung.

§ 2

Aufgaben und Zusammenarbeit mit der Stadt Oberhausen

Die VZ übernimmt mit dem Betrieb der Energieberatungsstelle die Aufgabe, Verbraucherinnen und Verbraucher der Stadt im Themenbereich Energie und Klimaschutz zu begleiten. Dazu hält sie insbesondere ein Informations-, Aktions- und Beratungsangebot auf der Grundlage der satzungsgemäßen Aufgaben der VZ (Anlage 1 zu diesem Vertrag) bereit. So erfüllt sie die Aufgabe, die Allgemeinheit und Einzelpersonen sachlich, unabhängig und anbieterneutral über alle die Verbraucherinnen und Verbraucher sowie ihre Haushalte betreffenden Fragen zu den Themen Klimaschutz und Energie umfassend zu informieren, sowie diese zu motivieren und zu beraten.

Zu den thematischen Schwerpunkten der Energieberatungsstelle gehören insbesondere:

- die Energieeffizienz in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität
- Fragen des Energiesparens
- die Nutzung erneuerbarer Energien, insbesondere in Verbindung mit der neuen Rolle der Prosumer und den sich daraus ergebenden Chancen und Herausforderungen
- die Digitalisierung mit ihrem Potential (Vereinfachung, Transparenz und Teilhabe), aber auch den Bedenken und Risiken (Datenschutz)
- die Unterstützung der Verbraucherinnen und Verbraucher bei der Inanspruchnahme öffentlicher Förderprogramme
- Fragen der Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Bereich des eigenen Wohngebäudes

Zur öffentlichkeitswirksamen Umsetzung der genannten Themen werden insbesondere folgende Instrumente eingesetzt:

- Medienarbeit (z.B. Presse- und Hintergrundgespräche, Herausgabe von Presseinformationen und Energiespartipps in den lokalen Medien, Telefonaktionen, Vor-Ort-Einsätze mit Pressebegleitung, Nutzung von Social-Media-Kanälen und der Internetpräsenzen der VZ etc.)
- Kurs-, Vortrags-, Gruppenberatungs- und Exkursionsangebote sowie Multiplikatorenarbeit (z.B. Informationsveranstaltungen mit Handwerkern und Architekten, Bau- und Wohnungsämtern sowie anderen relevanten Zielgruppen)
- Lokale Umsetzung zentral geplanter und unterstützter Energiekampagnen der VZ und/oder ihrer Kooperationspartner
- Kostenlose Beratung und Information auf Messen, Immobilien Tagen, bei Aktionsständen oder sonstigen Veranstaltungen im öffentlichen Raum sowie digital via Videochat.
- Förderung der Inanspruchnahme geeigneter anbieterunabhängiger Energieberatungsangebote.
- Unterstützung kommunaler und regionaler Initiativen zu Klimaschutz und Energiewende mit Bezug zu privaten Verbraucherinnen und Verbrauchern.
- Aktive Vernetzung der relevanten Akteure im Energiebereich vor Ort sowie Teilnahme an Arbeitskreisen und Beiräten auf Anregung der Stadt

Alle Aktivitäten werden in enger Zusammenarbeit mit der Stadt besprochen und auf gemeinsame Ziele hin abgestimmt. Durch Kooperation der Akteure vor Ort soll eine optimale Reichweite und Wirkung der eingesetzten Maßnahmen und damit eine möglichst große Umsetzung der Ziele erreicht werden.

§ 3

Transparenz über die geleistete Arbeit

Die Aktivitäten der Energieberatungskraft erfolgen in enger Kooperation mit der Stadt. Abstimmungs- und Informationsgespräche zwischen der Stadt und der VZ finden nach Absprache statt. Über die geleistete Arbeit und den Erfolg der Aktivitäten werden Rat und Verwaltung der Stadt jährlich im Rahmen des Jahresberichtes der Verbraucherberatungsstelle der VZ informiert, bei Bedarf stellt die Energieberatungskraft ihre Arbeit in den Ausschüssen der Stadt vor.

§ 4

Personalwesen

Die Parteien vereinbaren die Einrichtung einer 1,0 Stelle zur Erfüllung der unter § 2 aufgeführten Aufgaben.

Diese Stelle kann mit einer Vollzeitkraft-Beratungskraft oder mit mehreren Teilzeit-Beratungskräften besetzt werden. Fachlich wird ein Universitäts-, TH- oder FH-, Master- oder Bachelor-Abschluss der Fächer Architektur, Bauingenieurwesen oder Versorgungstechnik oder eines anderen geeigneten Studienganges (Entgeltgruppe TV-L 13, bei übergeleiteten Mitarbeitern auch 13 Ü oder 14 TVL) vorausgesetzt. Es werden ggf Aushilfen z.B. als Unterstützung bei Standbetreuung und Aktionen eingesetzt.

Arbeitgeberin ist die VZ.

Die VZ verpflichtet sich zur gezielten Einarbeitung und ständigen umfassenden Weiterbildung der Beratungskraft. Die Beratungskraft wird durch die Fachabteilung fachlich angeleitet sowie bei ihrer Arbeit einschließlich einer Erfolgskontrolle kontinuierlich unterstützt.

Den Arbeitsverhältnissen für die festangestellten Mitarbeiter/innen und Aushilfen liegt der MTV Ang-AgV/VI/VZ in Verbindung mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-L) – in ihrer jeweils gültigen Fassung zugrunde.

§ 5 Räumlichkeiten

Die Energieberatung wird in den Räumlichkeiten der Verbraucherberatungsstelle der VZ in der Paul-Reusch-Straße 34 in 46045 Oberhausen untergebracht, alternativ im technischen Rathaus Oberhausen nach entsprechender Abstimmung. Die Sachmittelausstattung (Mobiliar, Telefon, EDV, Fax und anderes technisches Gerät) führt die VZ durch. Sofern eine Änderung der räumlichen Unterbringung in einer Verbraucherberatungsstelle der VZ notwendig wird, ist von den Vertragspartnern sicherzustellen, dass ein räumlicher Bezug zwischen Energie- und Verbraucherberatung erhalten bleibt.

Wird ein Umzug durch die Stadt veranlasst, hat die Stadt Umzugs-, Renovierungs- und ggf. Umbaukosten für die neue Beratungsstelle zu übernehmen.

§ 6 Finanzierung

Die VZ wird die Arbeit in der Beratungsstelle so planen und durchführen, dass eine stetige und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben gesichert ist.

Die Stadt beteiligt sich zu 50 % an den laufenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten der Energieberatungsstelle gemäß Anlage 2 zu diesem Vertrag (zu berücksichtigende Kosten nach Art. 5 Abs. 3 lit. a des Beschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012) – Freistellungsbeschluss).

Als Gemeinkosten werden 15 % der Personal- und Sachkosten berücksichtigt.

Für die Berechnung des kommunalen Anteils werden die Aufwendungen einschließlich etwaiger Sachleistungen zugrunde gelegt. Für die folgenden Jahre werden Veränderungen aufgrund von Tarifverträgen, gesetzlichen Regelungen und eventuelle Sachkostenveränderungen berücksichtigt. Dies beinhaltet auch Veränderungen der tariflichen Leistungen durch Stufensteigerung, Höhergruppierung oder eventuell durchzuführende Neubewertung von Tätigkeitsmerkmalen und anderes mehr.

Einzelne Ausgaben (insbesondere Renovierungen, Ersatzbeschaffungen) fallen unregelmäßig an.

Die in der Energieberatungsstelle durch den/die Energieberater/-in erzielten Entgelte, die im Zusammenhang mit der Aufgabenstellung nach § 2 erzielt werden, werden der Stadt zur Hälfte auf ihren Zuschuss angerechnet.

Die Stadt leistet Zahlungen in Höhe der in der Kalkulation ausgewiesenen Beträge. (Anlage 2 zu diesem Vertrag).

Der jährliche Zuschuss wird in vier gleichen Raten am 15.01./15.04./15.07./15.10. (ohne weitere Aufforderung durch die VZ) gezahlt. Die Höhe der Abschlagszahlungen ergibt sich aus der aktuellen Vertragskalkulation.

Die an die VZ fließenden Spenden öffentlich-rechtlicher Institutionen für die Energieberatung aus dem hier betroffenen kommunalen Bereich werden, soweit der Spender nichts anderes bestimmt, auf den kommunalen Finanzierungsanteil angerechnet.

Der darüber hinaus gehende Zuschussbedarf wird aus Mitteln des Landes NRW über die VZ finanziert.

§ 7

Abrechnung und Rechnungsprüfung

Die VZ legt der Stadt jährlich einen Verwendungsnachweis sowie eine Übersicht der erzielten Einnahmen jeweils bis zum 30.04. des jeweils folgenden Jahres vor.

Die Stadt ist berechtigt, die von der VZ geschlossenen Verträge betreffend Personal und räumlicher Unterbringung zu überprüfen und ggf. Kostensenkungsmaßnahmen vorzuschlagen. Über die Umsetzung entscheiden die Parteien einvernehmlich.

Festgestellte Mehr- oder Minderzahlungen für das abgelaufene Rechnungsjahr sind mit den am 15.07. des nachfolgenden Jahres fälligen Abschlagszahlungen auszugleichen.

§ 8

Dauer und Kündigung

Der Vertrag erhält ab dem 01.01.2021 Gültigkeit und wird zunächst für eine Dauer von zwei Jahren bis zum 31.12.2022 abgeschlossen.

Der Vertrag wird erst mit der Zusage einer Förderung durch das Land Nordrhein-Westfalen wirksam.

Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 12 Monate vor Ablauf durch eingeschriebenen Brief von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Im Falle einer Vertragsverlängerung legt die VZ der Stadt jeweils mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf der Vertragsperiode eine neue Kostenkalkulation für die folgende einjährige Vertragsperiode vor.

Der Stadt und der VZ steht während der vereinbarten Laufzeit des Vertrages ein außerordentliches Kündigungsrecht u. a. dann zu, wenn Landesmittel nicht oder nicht in ausreichendem Maß zur Verfügung gestellt werden und dadurch die vertragsgemäße Erfüllung der vereinbarten Verpflichtungen die Energieberatung betreffend nicht mehr gewährleistet ist. Die Kündigung kann in diesem Fall binnen vier Wochen ab Kenntnis der vorgenannten Umstände durch eingeschriebenen Brief zum Ende des Zeitraums, für den die benötigten Zuschussmittel des Landes gemäß § 6 gewährt werden, erfolgen.

§ 9 Betrauung

Die Stadt betraut die VZ mit der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Einrichtung und zum Betrieb einer örtlichen Energieberatungsstelle für Verbraucherinnen und Verbraucher in der Stadt Oberhausen.

Die Betrauung beruht auf dem Beschluss der Kommission vom 20.12.2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABI. EU Nr. L 7/3 vom 11.01.2012) – Freistellungsbeschluss.

Die mit der Betrauung im Einzelnen verbundenen Aufgaben ergeben sich aus § 2 dieses Vertrages. Die Umsetzung der Regelungen der Artikel 5 und 6 des Freistellungsbeschlusses erfolgt insbesondere durch die §§ 6, 7 und 8 des vorliegenden Vertrages.

§ 10 Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Beide Vertragspartner erklären, dass bei Unstimmigkeiten die gütliche Einigung den Vorrang haben soll.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll dafür eine angemessene Regelung gelten, die dem Sinn und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung und dem erkennbar gewordenen Willen der Vertragspartner am nächsten kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

Anlagen:

Anlage 1: Satzung der VZ

Anlage 2: Kalkulation

Oberhausen, den

Düsseldorf, den

Stadt Oberhausen

Verbraucherzentrale
Nordrhein- Westfalen e.V.

.....
Daniel Schranz
Oberbürgermeister

.....
Wolfgang Schuldzinski
Vorstand

.....
i.V. Sabine Lauxen
Beigeordnete

.....
i.V. Udo Sieverding
Bereichsleiter Energie
Mitglied der Geschäftsleitung

Verbraucherzentrale NRW
Oberhausen ENB
Energieberatung

Stand 21.01.2020

Kosten	Soll 2021	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024	Soll 2025
Personalkosten					
Planstellen	95.196 €	98.051 €	100.993 €	104.023 €	107.144 €
GfB	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Aushilfen	600 €	618 €	637 €	656 €	676 €
Sonstige Personalkosten	479 €	493 €	508 €	523 €	539 €
Summe direkte Personalkosten	96.275 €	99.162 €	102.138 €	105.202 €	108.359 €
Sachkosten					
Öffentlichkeitsarbeit/Aktionsmaterialien	1.000 €	1.010 €	1.020 €	1.030 €	1.040 €
Honorare	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Transportkosten	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Geschäftsbedarf	200 €	202 €	204 €	206 €	208 €
Gerätemiete (Kopierer und EC)	180 €	182 €	184 €	186 €	188 €
Bücher / Zeitschriften	150 €	152 €	154 €	156 €	158 €
Telefon/Internet/Digitalisierung	520 €	525 €	530 €	535 €	540 €
Porto	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Raummieten	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €	7.500 €
Bewirtschaftung Räume	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Renovierung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Anschaffungen	725 €	733 €	740 €	747 €	754 €
Support- und Lizenzkosten	1.167 €	1.178 €	1.190 €	1.202 €	1.214 €
Fortbildungskosten	994 €	1.004 €	1.014 €	1.024 €	1.034 €
Reisekosten	400 €	404 €	408 €	412 €	416 €
sonstige Sachkosten	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe Sachkosten	12.836 €	12.890 €	12.944 €	12.998 €	13.052 €
Summe direkte Kosten	109.111 €	112.052 €	115.082 €	118.200 €	121.411 €
15 % Gemeinkosten auf direkte Kosten	16.367 €	16.808 €	17.262 €	17.730 €	18.212 €
Gesamtkosten	125.478 €	128.860 €	132.344 €	135.930 €	139.623 €
Finanzierung	Soll 2021	Soll 2022	Soll 2023	Soll 2024	Soll 2025
Kommunalanteil an den Gesamtkosten (50 %)	62.739 €	64.430 €	66.172 €	67.965 €	69.812 €

Personalkosten: Basis Hochrechnung 2020, ab 2021 + 3 %

Sachkosten: Steigerung 1 %, Bewirtschaftung Räume 5 %